

wurde bei 265 Wählerstimmen. Am 6. März
 wurde eine Livorenkommune für Auflösung der
 Commune von 1% auf $1\frac{1}{2}\%$, ab werden aber
 nur 1,2% bewilligt. Am 24. April wurde eine Gemeinde-
reform, welche zu der der Gemeinde auf-
 gelöst wurde. Es ist von c. 13000 Sch. für Distrikts-
Verwaltung reformen musste. Leider wurde man die
 Aufsicht auf den Ort zu nicht ablassen, obwohl sie
 für die Gemeinde ganz ungenügend. Zugleich
 wurde auf Antrag der Gemeindevorstand
 beschlossen, die Zahl der Mitglieder der Gemeinde-
 rat von 5 auf 7 zu erhöhen in. Kirchen in Com-
munen ganz von einem zu sein; die reform
 soll mit 7, die gewählte mit 5 Mitgliedern bestehen.
 So kann also nicht nur die Aufsicht der Kirchen
 in. Communen sondern auch die Communen
 selbst reformen, und man sie reform
 unterstützen mit demselben verbunden werden
 muss. Es wird ihm damit eine nicht gerade ungen-
 ügende Arbeit abgenommen, wenn man nicht ab-
 seiner eigentlichen Aufgabe werden können.
 Das Landrecht wurde übrigens der Kirchenreform
 zur Verwaltung übertragen in. Damit ist ein An-
 sehen gemacht zu reformieren - od. freiwilligen
Communen, welche zu befruchtigen in. Land-
recht ist als die bürgerliche Communen.
 Eine 3. Gemeindereform vom 27. Nov. sollte
 Absicht setzen über die Verwaltung der frei-
 willigen Kirchengemeinden, die Kirchenreform be-
 stehen, sie greifen Communen in. Landrecht zu
 teilen mit Rücksicht auf die reformierten Kircheng-
der Gemeinde, deren Zahl viel größer ist als die der
Livoren. Aber die Communen wollten können in
 ihrem Interesse und zu reformieren in. mit 24 gegen 18
 Stimmen wurde beschlossen, an der bisherigen Ort-
 ung festzuhalten, wovon alle Kircheng-
in Communen sollen mit Landrecht von 20 Sch.
 welche jährlich dem Landrecht zugewendet werden

pollen. Die Folge dieser neuen Anwartschaft
war, daß eine ganze Reihe Bürger nicht mehr
als Gemeindeglieder stünden, sondern ihre Güter in ein
Fugiar mit der Verpflichtung "Grundgut" setzten.

Die Gemeindeglieder der Gemeindeglieder
verließen die jungen reich, meistens im Sinne der
Landschickung. Der Gelehrte verfiel bei seiner
Wiederkehr 172 zu n. 43 Klein, Lafer Keller 83 zu
n. 12 Klein. In Göttingen wurde Anton Ulrich von Kriem
Graf von als Lafer genannt, als Landeshauptmann
für den von der sieben Lafer alle zurückgebliebenen
Klein. Graf: Albert Ullrich von Kriem, Graf.

Am 22. August 1770 eine Landesordnung
in der unteren Schule ein Doppelverhältnis ein,
wie es sich unserer Form sollte durch Landeshauptmann
nicht der Gemeindeglieder, Kriem von Göttingen,
die eine Landeshauptmann in der Schule sollte
in der Fortsetzung mit die Gemeindeglieder Kriem-
reich, über sich bei der Rückkehr von Kriem ab-
geschlossen wurde. Der Graf wurde gebildet von
der Kriem, der Landeshauptmann in
Kriem zurücksetzt durch den Art. 17 in
Göttingen. Die Arbeit wurde nicht Kriem lang
in der Folge von Kriem. So wurde dabei mit die
Kriem Landeshauptmann, weil die folgende Göttingen
nicht von n. durch eine andere ersetzt werden
mussten, in die Kriem wurden die mit Göttingen
in Kriem gelangt.

Man sah in. spirit mit sich von besserer
Verbindung zwischen Land n. die durch Einweisung
nicht Landeshauptmann, so daß jeder einmal
eine Landeshauptmann ^{Landeshauptmann} einen Land, über ein
größerer Landeshauptmann ist mit nicht zu Kriem ge-
kommen. Man sah nicht weil billiger für die Ein-
weisung des Landeshauptmann für die jungen Gemeindeglieder.

Am 6. Aug. wurde Landeshauptmann die jüngste Tochter Todesfälle.
Der bekannte Richter n. Landeshauptmann einige Land
für Kriem, Grundgut n. n. ein jung unter

Rheinthal, allwo er im Diensten seiner G. H. bey dem
 des Reichs als Hauptmann Diensten stand mit einem
 Teil der Gemeind, dergleichen unwillig, die die falsche
 Mißgaben wollten, annehmen, worüber in Personlichkeit
 vorzugehen mit demselben Ministri, welche ferner
 seiner Regierung zu thun in. solches in ihren
 bösen Unternehmungen gestört haben, worauf
 ihn U. G. H. zu einer Abänderung verurteilt und
 weil er sich demselben G. H. durch Abzug von wegen
 vielen Sünden, die er hatte mit seiner Gemeind
 sigel durch die Abänderung auf Absetzen laßig
 gemacht, so mußte er wegen aller Absetzen diesen
 präcedieren mit Grund das gute Gutachten, so man
 zu ihm habe, daß er die verordnete Gemeind
 wieder in gutes Gedenken bringen werde. Gott,
 daß das mit sich sein über das, laßt alle zu seiner
 Murren off, zu demselben in der Gemeind
 quill. in. weigern sich." Starb hier 1735.

- XI. Hs. Jakob Trecksler, starb hier 1746. 1735-46.
- XII. David Schmutz, starb hier 1755. 1746-55.
- XIII. Hs. Caspar Grob, wofür 13 1/2 Taler zu Taufgeld im 1755-62.
 Teyrnburg, starb hier 1762.
- XIV. Salomon Peninger, starb hier 2. Aug. 1795, seine Jugend 1762-95
 Kronsprit wofür 26 Thaler, daß er wider seinen wof
 gegen seine, daß hatte er unterlassen seiner Gemeind
 wofür einige Mal das Wort Gottes öffentlich vorzubringen,
 so mußte er in die Kirche gebracht werden"
- XV. Joh. Caspar Amann, eingetraget d. 6. März 1796, 1796.
 gest. d. 22. Mai 1796, mußte er mit 11 Thaler alle
 im Gerichtamt gestanden.
- XVI. Diethelm Schweizer, wurde am die 11. Jula 1796 zu 1796-1824
 Diabolismus im Rheinthal in. wurde mit dem weigern
 von seiner in der Hoffen: vor die Anwesen in seinem
 Namen von Amann seinen in ihm dem von der
 Regierung das Vorwissen gutem wurde, daß die wof
 unter verordnete schwerstellen sein sein sollen in die wof
 unter verordnete von sigel: also gestört werden.
 Das hatte man ein sehr niedriges Beispiel in dem

